Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7554**

16. Wahlperiode 12. 12. 2007

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 16/4027, 16/4038, 16/7508 –

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der vorgelegte Gesetzentwurf für ein Beamtenstatusgesetz füllt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Statusrechte und -pflichten der Beamtinnen und Beamten der Länder, Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht angemessen aus. Er ist insbesondere nicht geeignet, bestehende Unsicherheiten über Inhalt und Abgrenzung der insoweit bestehenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu beseitigen. Er ist darüber hinaus nicht geeignet, die im gesamtstaatlichen Interesse liegende Rechtseinheit im Bereich des Beamtenrechts zu wahren und Mobilität sicherzustellen. Damit bestätigen sich die von der FDP-Bundestagsfraktion im Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Föderalismusreform auf Bundestagsdrucksache 16/2053 geäußerten Bedenken, dass die Reföderalisierung des Dienstrechts die Gefahr eines Auseinanderfallens der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen mit negativen Folgen für die Mobilität und Motivation des beamteten Personals birgt. Mit dem Entwurf wird die Chance vertan, durch einfachrechtliche Normierung allgemein gültiger und unstreitig hergebrachter Grundsätze des Berufsbeamtentums eine Klammer für die Einheitlichkeit einer der Säulen des öffentlichen Dienstes zu schaffen.

2. Als Mobilitätshemmnis erweisen sich dabei vor allem das Fehlen von ländergreifenden statusrechtlichen oder statusbildenden Schnittstellen im Laufbahnrecht, insbesondere zur wechselseitigen Anerkennung von Laufbahnbefähigungen sowie bei der Anerkennung erworbener Ämter, und das Fehlen von Regelungen zum Versorgungslastenausgleich. Die Fortgeltung der bisherigen Regelungen ist für jeden Dienstherrn beliebig. Für die betroffenen Beamtinnen und Beamten ist das mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Das Fehlen einer Ausgleichsregelung wird den Personalaustausch wesentlich erschweren. Ohne Erstattungsanspruch gegen abgebende Dienstherren werden aus Sorge, am Ende die gesamte Versorgung zahlen zu müssen, Beamtinnen und Beamte kaum noch übernommen werden. Die öffentliche Anhörung von Sachverständigen des Innenausschusses am 19. März 2007 hat ergeben, dass in beiden Bereichen Regelungen möglich gewesen wären, ohne die grundgesetzliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zu verletzen. Derartige Regelungen wären nicht nur möglich, sondern auch nötig gewesen, um einen bestehenden Konstruktionsfehler des Gesetzentwurfs zu beseitigen. Der Gesetzentwurf enthält kaum substanzielle Regelungen, die den Wechsel zwischen einzelnen Dienstherren aus Sicht des Beamten ausreichend absichern. Umgekehrt werden für den Dienstherrn bestehende Mobilitätshindernisse in nennenswertem Umfang abgebaut. Insbesondere werden die Voraussetzungen für eine Abordnung, Versetzung und Zuweisung abgesenkt. Dies führt im Ergebnis zu einer Unsymmetrie der Mobilitätsregelungen, bei der eine gleichwertige Berücksichtigung der Interessen des Dienstherrn und der Beamtinnen und Beamten nicht mehr festgestellt werden kann.

3. Zu den grundsätzlichen Mängeln des Gesetzentwurfs gehört auch das Fehlen der Verankerung des Grundsatzes, dass die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten nur durch Gesetz geregelt werden kann, sowie des Grundsatzes, dass die Alimentationspflicht für Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger den Anspruch auf Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung umfasst. Ebenso fehlt es an einer statusrechtlichen Absicherung der Eigenständigkeit des beamtenrechtlichen Versorgungssystems. Darüber hinaus versäumt der Entwurf die Chance, dem Beamtenrecht eine Richtung für die Zukunft zu geben. Eine Zielorientierung in der Frage, weshalb der Staat Beamtinnen und Beamte für Aufgaben im Sinne von § 3 Abs. 2 des Entwurfs benötigt, fehlt ebenso wie eine Festlegung der Funktion des Berufsbeamtentums. Gänzlich unerwähnt bleibt die Aufgabe des Beamtenrechts, politisch motivierte Personalentwicklung zu verhindern. Der Gesetzentwurf ist Ausdruck eines beamtenrechtlichen Relativismus, der die Frage, weshalb Deutschland das Berufsbeamtentum braucht, unbeantwortet lässt. Auf diese Weise wird das Ziel, das Berufsbeamtentum bestmöglich auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts vorzubereiten und ihm ein klares Profil zu geben, verfehlt.

4. Auf diese Weise wird der Bundesgesetzgeber auch seiner gesamtstaatlichen Verantwortung für das Statusrecht der Beamtinnen und Beamten nicht gerecht. Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes weist dem Bundesgesetzgeber eine vorrangige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des Berufsbeamtentums im gesamtstaatlichen Interesse zu. Es ist Aufgabe des Bundesgesetzgebers, die verfassungsrechtlichen Vorgaben für das Beamtenstatusrecht durch gesetzgeberische Entscheidungen auszufüllen. Hiermit unvereinbar ist die praktizierte Beschränkung des Gesetzentwurfs, der auf zukunftsweisende Zielsetzungen für das Berufsbeamtentum im 21. Jahrhundert verzichtet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den vorgelegten Gesetzentwurf zurückzuziehen und

2. stattdessen einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ein Leitbild enthält, das geeignet ist,

   a) die Funktionsfähigkeit, Einheitlichkeit und Mobilität des Berufsbeamtentums zu gewährleisten,

   b) sein Profil zu schärfen und

   c) qualifizierten Bewerbern die Perspektive zu geben, dem Staat an herausgehobener Stelle zu dienen.

Berlin, den 12. Dezember 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333